

Gewerkschaft der Polizei

top@ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 02/2003

Erläuterungen zur Anhebung des Selbstbehalts bei Wahlleistungen

Wer künftig eine Behandlung durch den Chefarzt oder ausdrücklich die Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer wünscht, kann zu entsprechenden Aufwendungen auch weiterhin Beihilfeleistungen erhalten, muss hierbei jedoch einen höheren Selbstbehalt tragen. Bisher werden pro Liegetag im Krankenhaus 14,50 € berücksichtigt. Der künftige Selbstbehalt setzt sich zusammen aus einem Anteil von 25 € pro Tag für das Zwei-Bett-Zimmer und 35 € pro Tag für die chefarztliche Behandlung. Ist das Zwei-Bett-Zimmer in einem Krankenhaus Standardleistung, entfällt der Zimmeranteil von 25 € pro Tag.

Anders als bisher wird der Selbstbehalt vom Beihilfebetrug abgezogen. Er gilt für Beamte, Ehegatten und mitversicherte Kinder gleichermaßen. Auch alle Versorgungsempfänger werden erfasst. Mit der Anhebung des Selbstbehaltes auf 60 €/Tag im Krankenhaus werden weder die Wahlleistungen abgeschafft, noch wird die Erstattungsfähigkeit von Wahlleistungen für einen Teil der Beihilfeberechtigten (Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und ihre Angehörigen) generell ausgeschlossen.

Wer keine Wahlleistungen im Krankenhaus in Anspruch nimmt, wird auch künftig mit keinem Euro zusätzlich belastet.

Der Selbstbehalt von 60 € pro Liegetag kann durch eine Aufstockung bestehender Tarife für Krankenhaustagegeld abgesichert werden. Bereits heute verfügen viele Beihilfeberechtigte über einen solchen Versicherungsschutz (in der Regel circa 15 €/Tag). Privaten Krankenversicherungen bieten solche Krankenhaustagegeldversicherungen an, die in Schritten von 5 € pro Liegetag abgeschlossen werden können. Um den Selbstbehalt voll auszugleichen, müsste eine solche Krankenhaustagegeldversicherung also um 45 € pro Liegetag aufgestockt werden. Ob und ggf. in welchem Umfang ein Krankenhaustagegeldtarif aufgestockt wird, entscheidet allein der Beihilfeberechtigte. Für Kinder bestehen besonders günstige Tarife.

Um den in Bayern tätigen Unternehmen der privaten Krankenversicherung einen ausreichenden Zeitraum zu geben, damit diese den Beihilfeberechtigten ein angemessenes Angebot für eine Anpassung des individuellen Versicherungsschutzes unterbreiten können, tritt die Anhebung der Eigenanteile erst zum 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig erhalten damit die Beihilfeberechtigten genügend Bedenkzeit, um über die individuellen Angebote der Unternehmen der privaten Krankenversicherung entscheiden zu können.